



---

## Merkblatt Pflanzenrückschnitt entlang von Strassen und Wegen

---

Die Grundeigentümer werden auf folgenden Auszug aus der kantonalen Strassenabstandsverordnung (LS 700.4) hingewiesen:

---

### § 3.

Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die **Verkehrssicherheit** zu beeinträchtigen, wie **Bäume** aller Art, **Sträucher**, **Grünhecken**, hochwachsende **Halbsträucher**, **Blumen** und **Feldgewächse**.

---

### § 4.

Strassen im Sinne dieser Verordnung sind **öffentliche** und **private Strassen** und **Plätze, Rad- und Fusswege**, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstücksinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen.

---

### § 5.

Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG in Verbindung mit § 15 ABV ermittelt.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung eines Schutzstreifens von 0,5–1 m – je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen – gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertrevers anzumerken.

---

### § 6.

Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt.

---

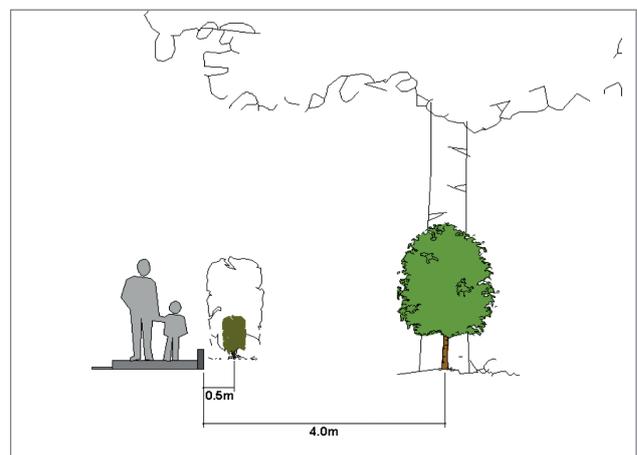
### § 14.

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende **Pflanzabstände** von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

a. Bäume aller Art: 4 m, gemessen ab Mitte Stamm;

b. andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0,5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2 m vermindert werden.



*Einzuhaltende Pflanzabstände zur Strassengrenze.*

---

### § 15.

Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2, kann die **entschädigungslose Beseitigung** von Pflanzen **verfügt** werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt.

---

### § 16.

Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten; zwischen 0,8 m und 3 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr unentgeltlich bestimmen lassen.

---

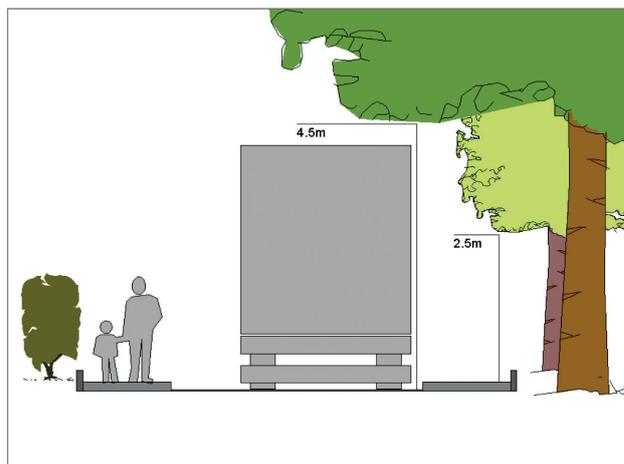
### § 17.

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen **Lichtraum** von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

**Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.**



*Der Lichtraum über Strassen und Trottoirs ist freizuhalten.*

---

### § 18.

**Morsche** oder **dürre Bäume** oder **Äste** sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

---

Die Grundeigentümer werden ebenfalls auf der Website der Gemeinde Thalwil auf die diesbezüglichen gesetzlichen und strassenpolizeilichen Vorschriften aufmerksam gemacht.

01.01.2018 / Hervorhebung durch das DLZ Infrastruktur